

Regelung für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (Anlage 5c zur AVO)

(VO vom 27.04.2012, ABl. 2012, S. 267

geändert durch VO vom
4. August 2012, ABl. 2012, S. 335,
17. Oktober 2014, ABl. 2014, S. 415)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ausgebildet werden (Auszubildende). Voraussetzung ist, dass sie in Dienststellen und Einrichtungen ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich der AVO fallen.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen findet die Anlage 5a zur AVO Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Keine Anwendung finden die §§ 1, 8 Absätze 1 bis 3, 10, 11, 18 und 20 der Anlage 5a zur AVO.

§ 2 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

- a) vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015

im ersten Ausbildungsjahr	833,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	883,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	929,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	992,59 Euro

- b) ab 1. März 2015

im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Im Übrigen finden § 8 Absätze 4 bis 6 der Anlage 5a zur AVO Anwendung.

§ 3 Erstattung von Reisekosten

Bei Dienstreisen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des

Ausbildenden jeweils gelten. Eine Entschädigung für Fahrten zur Fachschule wird nicht gewährt.

§ 4 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3 der Anlage 5a zur AVO) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- c) wenn die Auszubildende/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Dateiname: Anlage 5c zur AVO praxisintegrierte Ausbildung Erzieher